

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „**Naturerhalt statt Asphalt**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Lahнау im Lahn-Dill-Kreis.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Menschen zwischen Gießen und Wetzlar vor weiteren Umweltbelastungen, Schadstoffemissionen und weiterem Verkehrslärm und zu schützen, eine weitere Zerstörung der Natur zu verhindern und diese Erholungslandschaft für Mensch und Tier zu erhalten. Dazu soll insbesondere der Bau einer neuen Verbindung zwischen dem “Wetzlarer Kreuz” und der Anschlussstelle Wetztenberg verhindert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in Erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beitragszahlungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen und Körperschaften werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod oder
- c) Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erfolgen. Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als 12 Monate im Rückstand ist,
- b) das Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- c) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder die rechtstaatliche Ordnung verletzt,
- d) den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den ausschließenden Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, statt. Der Termin einer Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand beschlossen und in den Mitteilungsblättern „Wetzlarer Stadtteilnachrichten“, „Lahnau Nachrichten“, „Amtsblatt Wettenberg“, „Biebertaler Nachrichten“ und „Gemeindenachrichten Heuchelheim“ ohne Tagesordnung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Mitglieder per E-Mail eingeladen, wenn sie ihre E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben. Die Tagesordnung wird dann in der jeweiligen Hauptversammlung bekannt gegeben.

Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerdem können nach Bedarf ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss dann eine Frist von zwei Wochen vor Termin eine besondere schriftliche Einladung erfolgen. Die Tagesordnung einer Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht zur Kassenprüfung und Entlastung der Kassenführung und damit des gesamten Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Anträge
6. Verschiedenes.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung beraten werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Im Altersabschnitt 16 bis 18 Jahren wird die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorausgesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und die Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vor jeder Wahl ist ein Ausschuss aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Die Wahlen sind geheim. Wenn die Mitgliederversammlung keine Einwände hat, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Rollen (jeweils zzgl. Stellvertretung)

- a) Vorsitz,
- b) Interne Kommunikation,
- c) Externe Kommunikation,
- d) Kasse (ohne Stellv.).

Dem Vorstand können bis zu zehn Beisitzer angehören, denen nach Möglichkeit besondere Aufgaben zugewiesen werden sollen, insb. die Verantwortung für „Aktionen“. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die o.g. Rollen a) bis d) an.

Der geschäftsführende Vorstand kann vorbereitend tätig werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Aufgaben verantwortlich, die sich aus ihrem Amt oder durch Zuweisung ergeben. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt worden ist.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11 Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder für die Kassenprüfung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, die Wiederwahl ist einmalig zulässig (für ein weiteres Jahr). Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Vorstandsmitglieder dürfen hierfür nicht gewählt werden.

§ 13 Haftung

Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Mitglied durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten (Kardinalspflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung der Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Vereinszweck (§ 2 der Satzung) erreicht ist.

Die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie kann außerdem erfolgen, wenn weniger als sieben Mitglieder anwesend sind und diese die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke das Vereinsvermögen in das Eigentum des Lahn-Dill-Kreises über. Das Vermögen ist zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Vereinsbereich zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Beschlüsse der Liquidatoren sind einstimmig zu fassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2021 beraten und beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lahnau, den 28. Mai 2021